

VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ DES LANDSCHAFTSBESTANDTEILS “RESTFLÄCHEN DER HEIDE AM ALTEN FLUGPLATZ“ IN HAUNSTETTEN

vom 29.04.2020 (ABl. vom 15.05.2020, S. 193)

Aufgrund von § 20 Abs.2 Nr.7, § 29 Abs.1 und 2, § 22 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr.5 b des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) ¹Die in der Stadt Augsburg gelegenen Restflächen der ehemaligen Heide am Alten Flugplatz werden als Landschaftsbestandteil geschützt. ²Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Flugplatzheide“.
- (2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 7 ha. ²Er umfasst das Grundstück mit der Flurstücksnummer 1267/2 der Gemarkung Haunstetten sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1263/7, 1267, 1267/10 und 1267/11 der Gemarkung Haunstetten.
- (3) ¹Der Schutzgegenstand wird im westlichen Bereich durch den Unteren Talweg und die Bürgermeister-Ulrich-Straße begrenzt. ²Die nördliche Grenze bilden die vorhandene Bebauung südlich der Bürgermeister-Ulrich-Straße sowie die Bürgermeister-Ulrich-Straße. ³Die östliche Grenze bilden die Bebauung westlich der Weddigenstraße und die Weddigenstraße. ⁴Die südliche Schutzgebietsgrenze verläuft in einem Abstand von 30 m parallel zu der Grenze des Flurstücks 1263/7 der Gemarkung Haunstetten am Bischofsackerweg.
- (4) ¹Die Lage und die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1:2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist. ²Maßgebend für die Grenze ist die Innenkante der Grenzlinie. ³Diese Karte wird bei der Stadt Augsburg – Untere Naturschutzbehörde – aufbewahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es:

1. Die Flugplatzheide als charakteristische Restfläche ursprünglicher Heidestandorte im Naturraum „Haunstetter Niederterrasse“ zu erhalten, entwickeln und wiederherzustellen;
2. Die Flugplatzheide als wichtigen Trittstein im Biotopverbund der Floren- und Faunenbrücke Lechtal zu sichern und entwickeln;
3. Den durch Trockengehölze, Rohbodenstandorte und Ruderalgesellschaften untergliederten, strukturreichen Kalkmagerrasen als Lebensraum für die vielfältige heidetypische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, zu entwickeln und wiederherzustellen;
4. Den Fortbestand der seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu sichern und entwickeln.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten:
 1. Den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.
- (2) Es ist deshalb insbesondere verboten:
 1. Bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn es hierfür keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf;
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, ausgenommen sind Unterhaltsmaßnahmen;
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
 5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen oder auszugraben;
 6. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder deren Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. Das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen motorisierte Rollstühle;
 9. Zu düngen oder Pestizide anzuwenden;
 10. Abfall, Bauschutt, Kompost, Oberboden oder Mähgut aufzubringen bzw. abzulagern, sowie Hundekot zurückzulassen;
 11. Zu reiten;

12. Zu zelten, zu campen oder in Gruppen zu lagern;
13. Zu grillen, Feuer zu machen oder zu betreiben;
14. Veranstaltungen durchzuführen;
15. Drohnen und andere Flugmodelle fliegen zu lassen oder
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. Die zur Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen mit Zustimmung der Stadt Augsburg;
2. Unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Die Maßnahmen sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Gefahrenlage bei der Stadt Augsburg unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial anzuzeigen;
3. Die zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Stadt Augsburg angeordnet oder genehmigt wurden;
4. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, sofern dies von der Stadt Augsburg veranlasst oder genehmigt wurde;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden baulichen Anlagen (Zaun, Messstation), der bestehenden Kabelrohranlage (Glasfaser) und der bestehenden Anlagen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie von zukünftig verlegten Leitungen (siehe Ziffer 6); derartige Maßnahmen sind der Stadt Augsburg vier Wochen vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen; oder
6. Die Erweiterung der in Ziffer 5 aufgeführten Anlagen bzw. Leitungen sowie die Verlegung neuer Leitungen, wenn diese Vorhaben für den Betrieb der vorhandenen Einrichtungen (Studierendenwohnheim, Landesamt für Umwelt und Eichamt) erforderlich sind, eine anderweitige Erweiterung der in Ziffer 5 aufgeführten Anlagen bzw. eine anderweitige Verlegung der Leitung nicht zumutbar ist und die Vorhaben von der Stadt Augsburg genehmigt wurden; die Inanspruchnahme des Schutzgebietes ist auf das mindestnötige Maß zu begrenzen; oder
7. Bestandserhebungen oder Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie fachkundige Informationsveranstaltungen, sofern dies von der Stadt Augsburg genehmigt wurde.

§ 5 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Gestattung der Stadt Augsburg zerstört, beschädigt, oder verändert;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 ohne Gestattung der Stadt Augsburg Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können;
3. entgegen § 4 Nr. 2 Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt oder
4. entgegen § 4 Nr. 5 Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 29.04.2020

**Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister**

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Augsburg geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).